

# BEKANNTMACHUNG

## **Freiwilliger Wehrdienst:**

### **Datenübermittlung an Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58b Soldatengesetz verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde (Markt Oberthulba, Kirchgasse 16, Zi.Nr. 12, 97723 Oberthulba) eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Oberthulba, 26.10.2023

Nicole Wehner  
Verw.-Fachwirtin